



BREITSEITE

KRITISCH FRAGEN!

ALTERNATIV DENKEN!

KONSEQUENT HANDELN!

SoSe 2011

Liebe Leser_innen!

Nach längerer Pause ist die Breitseite wieder am Start, die kritische Zeitung des akj Freiburg. Das Format ist das alte, die Inhalte sind neu.

Die Sonne scheint, die Temperaturen steigen, endlich Sommer! Wer ein Heft über Ferienfeeling und Strandurlaube lesen will, sollte diese Breitseite lieber wieder aus der Hand legen.

Stattdessen erwarten alle Interessierten interessante Artikel zu aktuellen hochschulpolitischen Themen wie die Verfasste Studierendenschaft sowie Berichte zum akj Gruppenpraktikum und Justitia Mentoring.

Doch wie gewohnt blicken wir über den Unitellerand hinaus. Schwerpunkt ist diesmal Polizeigewalt in Deutschland. Sollten Polizisten eine Kennungsnummer

tragen? Und warum gibt es eigentlich das Vermummungsverbot? Was ist der Hundebissfall? Und was ist aus den Gleisbesetzern vom Sommer 2010 geworden? Das und mehr erwartet Euch auf den nächsten Seiten. Erstmals wünschen wir Euch natürlich

viel Spaß beim Lesen.

Wenn Ihr danach über einen Artikel unbedingt noch einmal mit dem/der AutorIn diskutieren möchtet oder wenn Ihr selbst einen Artikel schreiben wollt. Dann kommt ganz einfach zum Stammtisch, immer mittwochs ab 20h in der Goldenen Krone.

Wir bedanken uns bei allen Autorinnen und freuen uns auf Eure Rückmeldungen,

euer Breitseiteteam vom akj

Inhaltsverzeichnis

Verfasst euch!	S. 4
Sonderweg der Fachschaft Jura	S. 8
Strafbare Gleisbesetzung?	S. 11
Vermummungsverbot für Polizisten?	S. 21
Der Hundebissfall	S. 25
Räuber und Gendarm im Wendland	S. 26
AKJ-Gruppenpraktikum	S. 32
Interviews	S. 34
Anzeigen	S. 39

Verfasst euch!

Die Debatte über die Satzung der Verfassten Studierendenschaft kann beginnen

„Wir wollen den Studierenden wieder eine organisierte Stimme in den Hochschulen geben. Dafür werden wir eine demokratisch legitimierte, autonom handelnde und mit eigener Finanzhoheit ausgestattete Verfasste Studierendenschaft einrichten, die auch über die Belange der Hochschule hinaus mit einem entsprechenden Mandat an der gesellschaftlichen Willensbildung teilnimmt.“ So steht es im grün-roten Koalitionsvertrag. Damit geht nach über 30 Jahren eine Phase der Entmündigung von Baden-Württembergs Studierenden zu Ende. 1977 hatte die damalige Filbinger-Regierung die Studierendenvertretungen als „Sympathisantensumpf des Terrorismus“ abgeschafft. Der offizielle AStA darf sich seitdem nicht (hochschul-)politisch äußern, hat keine Satzungs- und Fi-

nanzhoheit. Das soll sich jetzt ändern. Ein Gesetzentwurf, den SPD und Grüne schon in der letzten Legislaturperiode einreichen, wird wahrscheinlich in den nächsten Monaten den Landtag passieren. Demnach haben die Studierenden zwei Jahre Zeit, um sich in einer Urabstimmung eine Satzung zu geben.

Dieser Urabstimmung muss zunächst eine möglichst breite Debatte über den verschiedenen möglichen Satzungsentwürfe vorausgehen. Insbesondere die Struktur dürfte zum Streitgegenstand werden. Während in anderen Bundesländern nämlich die Struktur der VS weitgehend durch das Landeshochschulgesetz vorgegeben ist, lässt der baden-württembergische Gesetzentwurf diesen Punkt offen. Zur Wahl stehen bei grober Unterscheidung zwei Modelle: Ein parlamentarisches und ein räte- oder basisdemokratisches.

Alle Macht den Räten:

Das rätedemokratische Modell

Rätedemokratisch sind beispielsweise Studierendenvertretungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen organisiert. Auch das derzeitige u-Modell in Freiburg entspricht diesem Konzept. In rätedemokratischen Modellen setzt sich das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft aus Delegierten der Fachschaften zusammen. Diese unterliegen einem imperativen Mandat. Das heißt, sie vertreten grundsätzlich nicht ihre eigene Meinung, sondern sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Fachschaften gebunden. Unterschiedliche Konzeptionen gibt es unter anderem bezüglich der Stimmverteilung: Sollen Fachschaften großer Fakultäten wie der juristischen oder der medizinischen mehr Stimmen haben als Fachschaften kleinerer Fakultäten oder Fachbereiche? Oder sollen alle Fachschaften gleichermaßen stimmberechtigt sein? Denkbar wäre auch ein Kom-

promiss in Form einer degressiven Proportionalität: Fachschaften großer Fakultäten entsendeten mehr Delegierte als die der kleineren, aber nicht so viele, wie ihnen nach einer strengen Proportionalität zustünden.

Für eine Rätedemokratie spricht, dass alle Entscheidungen „unmittelbar“ auf die Studierenden-Basis zurückgeführt werden: Demokratie ist zumindest dann nicht mehr eine „Diktatur auf Zeit“, wenn die Entscheidungsbefugten jederzeit abberufen werden können.

Fraglich ist jedoch, ob die Fachschaften immer zu einheitlichen Positionen finden. Dies setzt einen rationalen, herrschaftsfreien Diskurs voraus, in dem sich das bessere Argument im Interesse der jeweiligen Studierenden durchsetzt. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, dass Mindermeinungen innerhalb einer Fachschaft auf Universitätsebene nicht zum Tragen kommen. Möglich sind in solchen Streitfällen natürlich auch Enthaltungen oder – bei mehreren Delegierten – Stimmensplitting. Parla-

mentarischen Fraktionen wohnt hingegen von Anfang an eine gewisse inhaltliche Homogenität inne, was zwar die Repräsentation von Meinungen auf Universitätsebene fördern kann aber den Diskurs an der Basis schwächt.

Eine mit diesem Problem verbundene Frage stellt sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Fachschaften. Während die Fachschaften („Fachschaftsräte“) in Leipzig beispielsweise gewählt werden (kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht), ist beim derzeitigen Freiburger u-Modell jedeR stimmberechtigt, der oder die zu den Sitzungen kommt. Letzteres ist unproblematisch, wenn man von einer Konsensfindung in den Fachschaften ausgeht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Meinung durchsetzt, die mehr UnterstützerInnen mobilisiert. Studierende, die nicht an den Sitzungen teilnehmen (können), haben nicht die Möglichkeit, über Wahlen Einfluss zu nehmen.

„Nur dem Gewissen unterworfen“:

Das parlamentarische Modell

Das Gegenmodell wird in den meisten anderen Bundesländern praktiziert. Das höchste beschlussfassende Gremium ist ein Studierendenparlament (StuPa), das über Wahllisten direkt von den Studierenden gewählt wird. Typischerweise setzen sich Studierendenparlamente aus parteinahen und unabhängigen Fraktionen zusammen. Die Abgeordneten genießen ein freies Mandat, können jedoch einer Fraktionsdisziplin unterliegen.

Für das Konzept spricht eine höhere Effizienz: Es ist anstrengend und kostet Zeit, alle Beschlussvorlagen zunächst in den Fachschaften zu diskutieren und zu beschließen, um in einem zweiten Schritt auf Universitätsebene abzustimmen. Dem lässt sich entgegenhalten, dass bei bestimmten Entscheidungen auch auf ein imperatives Mandat verzichtet werden kann: Die Fachschaften können ihren Delegierten bei entsprechendem Vertrau-

en in Einzelfällen ein freies Mandat erteilen. Gegen ein Studierendenparlament sprechen zudem Erfahrungen von anderen Hochschulen: Dort verkommen StuPa und AStA regelmäßig zu Spielwiesen oder Karrieresprungbrettern angehender ParteipolitikerInnen.

Denkbar ist auch eine Kombination der beiden Modelle. Entweder in Form von zwei Kammern oder durch ein Gremium, das sich sowohl aus FachschaftsvertreterInnen als auch aus über Listen gewählten Abgeordneten zusammensetzt. Letzteres kommt zum Beispiel im Konvent an der Uni Würzburg zur Anwendung.

Je breiter und intensiver die Debatte geführt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit ein Modell zu entwickeln, das den Interessen der Studierenden gerecht wird. Ein Arbeitskreis, der Räume für Debatten schaffen will, hat bereits seine Arbeit aufgenommen.

Informationen dazu: www.u-asta.de

David Werdermann

Der Sonderweg der Fachschaft Jura

dabei sein, ohne mitzureden

Die Fachschaft Jura geht seit vielen Jahren einen Sonderweg. Sie beteiligt sich nur sporadisch bis gar nicht an der Fachschaftenkonferenz (FSK) des u-asta.

Die FSK ist - abgesehen von den Vollversammlungen - das höchste beschlussfassende Gremium der unabhängigen Studierendenschaft. Die FSK koordiniert die Zusammenarbeit der Fachschaften und bestimmt die Richtlinien der Arbeit des u-asta. Bei ihr laufen alle Fäden der Studierendenschaft zusammen und dort werden alle wichtigen Entscheidungen besprochen und getroffen.

Die meisten anderen Fachschaften besuchen wöchentlich die FSK, berichten in ihrer Fachschaft von den Beratungen und tragen das Abstimmungsergebnis der jeweiligen Fachschaftssitzungen zur Abstimmung zurück

in die FSK. Dieses Prinzip soll gewährleisten, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, über seine Fachschaft an alle relevanten Informationen zu gelangen und sich dort auch selbst aktiv an Diskussionen und Entscheidungen beteiligen zu können.

Die Fachschaft Jura hat sich nur selten in dieser Form beteiligt. In aller Regel ist sie nur unter Vorbehalten oder überhaupt nicht vertreten. Sei es, dass sie sich nur ihrer Stimme enthält, auch an der Diskussion nicht teilnimmt oder jedenfalls die Diskussion weder aus der FSK in die Fachschaft trägt, noch dort Raum für die Erörterungen der FSK-Sitzungen gibt.

Dieser Sonderweg begründet sich im gespaltenen Verhältnis der juristischen Fakultät gegenüber dem u-Modell als solchem, dem u-asta im Besonderen oder einfach nur in fehlender Einigkeit zwischen JuStuS und akj.

Den u-Modellen im Allgemeinen wird vorgeworfen, sie stünden außerhalb des Gesetzes und sollten schon deshalb nicht unterstützt werden. Andere halten jedenfalls das gegenwärtige, basisdemokratisch organisierte u-Modell aus unterschiedlichsten Gründen für unhaltbar. Zuletzt ist die Beteiligung am u-Modell schon immer Streit- und Konfliktpunkt zwischen JuStuS und dem akj gewesen und daher nicht immer in größter Sachlichkeit diskutiert worden.

Zu Recht?

Man könnte sich nun in allen Einzelheiten mit den Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten der u-Strukturen und der FSK auseinandersetzen. Man könnte überlegen, welche politische Aussage eine Beteiligung oder Nichtbeteiligung hat. Es ließen sich taktische Erwägungen ins Spiel bringen.

Hinter all dem gerieten jedoch die wirklich wesentlichen Gesichtspunkte in den Hintergrund.

Innerhalb der Universität spielt sich für viele Studierende über Jahre hinweg ein bedeutender Teil ihres Lebens ab und für nicht wenige stellen sich in dieser Zeit wichtige Weichen für die Zukunft. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, diese Zeit für alle möglichst fruchtbar und bereichernd zu gestalten. Die Bedürfnisse der Studierenden, ihre Ansprüche und Ziele sind unterschiedlichster Natur und niemand kann sie besser kennen, als die Studierenden selbst. Es ist daher nicht nur naheliegend, sondern für eine gute und erfolgreiche Studienorganisation und Hochschulpolitik essentiell, dass sich Studierende innerhalb der Hochschule organisieren und an den vielfältigsten Orten partizipieren und mitentscheiden.

Selbstverständlich bedarf es für die Meinungsbildung und Abstimmung einer funktionierenden Struktur, die

den konkreten Anforderungen gewachsen ist: der Koordination und Bewältigung der Interessen von über 20.000 Studierende aus zwölf Fakultäten und noch mehr Fachbereichen. Eine von vielen möglichen Antworten auf diese Herausforderungen bietet das bestehende U-Modell. Mit Sicherheit ließen sich andere Wege finden und andere Methoden wählen.

Ebenso sicher ist jedoch, dass wir Studierende uns eine permanente, immer fortwährende und letztlich ergebnislose Strukturdebatte weder leisten können, noch ernsthaft notwendig haben. Selbstverständlich kann kein System, kein Modell und kein Lösungsweg für immer Bestand einfordern und sich einer kritischen Evaluation und Evolution entziehen. Natürlich müssen gerade eingesessene Strukturen in Frage gestellt und kritisiert werden dürfen.

Letztlich darf dabei jedoch nie unser Blick für das ver-

loren gehen, was uns zunächst zusammengebracht hat und uns stets enger verbindet als uns eine Strukturdebatte trennen kann: das Engagement für studentische Belange, unsere gemeinsamen Interessen und das Bewusstsein, nur gemeinsam und vereint einen relevanten Einfluss zu besitzen.

Deswegen gilt es, unter Aufrechterhaltung aller berechtigter Kritik, die Sachfragen in den Vordergrund zu rücken, bestehende Probleme mit Professionalität und Kompromissbereitschaft anzugehen und die Gemeinsamkeiten nicht aus dem Auge zu verlieren.

Mit anderen Worten, die Fachschaft Jura sollte ihren Sonderweg beenden, an den Tisch der FSK zurückkehren, ihre Stimme und die Meinung ihrer Studierenden einbringen und auch den JuristInnen die Diskussion und Abstimmung über studentische Belange ermöglichen.

Dieser Schritt würde nicht ausschließen, das bestehende Modell zu kritisieren oder in Fragen zu stellen. Dieser Schritt würde aber endlich klar stellen, worin die Fachschaft Jura ihre Prioritäten sieht: Politischer Agitation oder inhaltlicher Arbeit.

Thomas Seefried

Strafbare Gleisbesetzung?

Am 9. Juni 2010 wurde im Anschluss an eine Bildungsstreik-Demonstration das Gleis 1 des Freiburger Hauptbahnhofs besetzt. Nachdem sich die Demonstration auf dem Gleis freiwillig aufgelöst hatte, wurden von sämtlichen anwesenden DemonstrantInnen Personalien aufgenommen und reihenweise Lichtbilder gefertigt. Nicht wenige dieser DemonstrantInnen sehen sich nun der Strafverfolgung ausgesetzt. Ihnen wird vorgeworfen, die Polizei als ihr Werkzeug missbraucht zu haben, um die Züge physisch an der Einfahrt in Gleis 1 zu hindern. Mit anderen Worten: Nötigung durch Gewalt im Sinne des § 240 StGB in mittelbarer Täterschaft mit der Polizei als Werkzeug.

Gewalt ist nach neuester Rechtsprechung jede körperliche Kraftentfaltung, die zu einer physischen Einwirkung auf das Tatopfer führt. Als Kraftentfaltung genügt auf Tä-

terseite nunmehr bereits die körperliche Anwesenheit. Auf Opferseite ist dann jedoch eine rein psychische Einwirkung nicht ausreichend, sodass weder ein aufgrund des besetzten Gleises unmittelbar vor den Demonstranten anhaltender Zug noch die Bahn oder die Polizei von den Demonstranten mit Gewalt genötigt wurden.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 7. März 2011 (BVerfG, 1 BvR 388/05) die so genannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 182 ff.) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Danach sind den Demonstranten auch solche physische Krafteinwirkungen zuzurechnen, die von Dritten (z.B. Personen, Fahrzeugen und Zügen) ausgehen. Demnach erreichen die Demonstranten zwar das Anhalten und Ausharren der sie unmittelbar umgebenden Personen nur aufgrund psychischer Einwirkung. Werden auf die-

se Weise aber nicht nur Personen, sondern Züge, Autos oder ähnliche Gegenstände am Fortkommen gehindert, entsteht für die nachfolgenden Personen ein echtes physisches Hindernis. Eben dieses, aufgrund psychischer Einwirkung entstandene physische Hindernis wird den DemonstrantInnen als gewollt und bezweckt zugerechnet.

Im Ergebnis liege damit eine physische Krafteinwirkung durch die DemonstrantInnen auf die nachfolgenden Personen vor, sodass auch die bloße körperliche Anwesenheit der DemonstrantInnen als Nötigung durch Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB strafbar sein soll.

An diesem vordergründig dogmatisch hübschen Ergebnis, lässt sich indes bei genauerer Betrachtung zweifeln. Hier können die damit verbundenen Fragen nur angedeutet werden. Haben die Züge wirklich aufgrund eines physischen Hindernisses halten müssen, oder hielten sie nicht vielmehr an, weil ihnen eine entsprechende (psy-

chische) Anweisung gegeben wurde? Falls die Polizei ein solches Hindernis geschaffen hat (z.B. Stromabschaltung, Weichenumstellung), wäre dieses polizeiliche Handeln den DemonstrantInnen überhaupt zurechenbar? Kann die Polizei - abgesehen von Täuschungsfällen - überhaupt Werkzeug eines Privaten sein? Ist sie nicht immer eigenverantwortlich handelnde Gefahrenabwehrbehörde, die an verwaltungsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gebunden ist und im eigenen Ermessen entscheiden muss, die Verantwortung für ihre Entscheidung also auch in Notlagen nicht auf Dritte abschieben kann?

Wer oder was ist "Gewalt"?

Geht man einen Schritt zurück, oder fragt man gar einen Nicht-Juristen nach seiner Meinung, stellt sich vor allem eine Frage: Wie erkläre ich, dass friedliche Sitzblockaden „Gewalt“ ausüben?

Bislang hat sich der Gesetzgeber einer klaren Aussage enthalten und die Bewältigung dieser Problematik den Gerichten überlassen. Deren Anstrengungen haben zu einer langen Reihe viel diskutierter Entscheidungen geführt. Um die Schwierigkeit der Definition von Gewalt nochmals greifbar zu machen, aber auch um die absurde Weite des Gewaltbegriffs zu verstehen, sind folgende Überlegungen hilfreich.

Der Tatbestand der Nötigung stellt es unter Strafe, Zwang auszuüben, damit sich eine andere Person dem Willen des Täters unterwirft. Würde sich der Tatbestand hierauf beschränken, wäre gegen die Strafbarkeit von Sitzblockaden wenig einzuwenden. Schließlich üben deren Teilnehmer zweifellos Zwang aus. Solch einfacher Zwang genügt jedoch für die Tatbestandsmäßigkeit gerade nicht. Um strafbar zu sein, muss dieser Zwang durch Gewalt ausgeübt werden. Es ist dieses zusätzliche Erfordernis der Gewalt, welchem die Aufgabe zukommt, im Sinne des

Art. 103 Abs. 2 GG das sozialadäquate vom strafwürdigen Verhalten abzugrenzen.

Erste wichtige Erkenntnis ist also, Zwang und Gewalt können nicht in eins fallen. Über den Zwang hinaus, muss sich auch Gewalt feststellen lassen. Bereits diese Differenzierung erfordert im Fall von Sitzblockaden einigen Argumentationsaufwand, den einmal für sich zu betreiben hiermit jedeR LeserIn an dieser Stelle aufgefordert sei.

Hinzu kommt die völlige Öffnung des Gewaltbegriffs. Ausgangspunkt war eine Definition des Reichsgerichts (RG 46, 404): „Gewalt ist die Anwendung physischer Kraft zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands“. Man merkt dieser Definition noch an, dass sie dem gewöhnlichen alltagssprachlichen Begriff von Gewalt entstammt, welchem eine gewisse Vehemenz und Erheblichkeit innewohnt. Es ist gut vorstellbar, dass auch juristischen Laien eine relativ sicherer Subsumtion unter

diese Definition möglich ist, sie also durchaus einschätzen können, was noch erlaubt und was bereits strafbar ist. Schwer vorstellbar erscheint jedoch, dass nach dieser Definition friedliche Sitzblockaden als Nötigung durch Gewalt bestraft worden wären.

Die Rechtsprechung hat seither einen weiten Weg zurück gelegt und die Anforderungen an die einzelnen Merkmale der Gewaltanwendung immer weiter reduziert. Auf Täterseite bedarf es nun nicht mehr zwangsläufig physischer Kraftaufwendung. Vielmehr kann auch die bloße Anwesenheit genügen. Auf Opferseite ist ebenfalls keine erhebliche Krafteinwirkung mehr erforderlich, solange nur das Opfer die Einwirkung als unwiderstehlichen Zwang erfährt.

Ein vorläufiges Ende markiert die eingangs zitierte Entscheidung des BVerfG, die endgültig mit den Hoffnungen aufräumt, die das BVerfG noch im Jahre 1995 geschürt hatte (BVerfGE 92, 1ff.). Damals hatte das Gericht (verein-

facht) entschieden, dass jedenfalls der doppelt vergeistigte Gewaltbegriff verfassungswidrig sei. Die Interpretation, wonach „Gewalt“ auch dort angenommen werden kann, wo weder der/die Nötigende physische Kraft aufwendet, noch bei dem/der Genötigten physische Kraft einwirkt, verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Auf die menschliche Barriere gemünzt hieß es, die einfache körperliche Anwesenheit, die lediglich psychisch wirkende Zwang hervorruft, ist keine Gewalt. Diese Aussage hatte bei vielen die Hoffnung genährt, das BVerfG würde friedliche Sitzblockaden per se aus dem Anwendungsbereich des § 240 StGB herauslösen.

Der BGH hat sich wenig später unbeeindruckt gezeigt und mit der Zweiten-Reihe-Rechtsprechung (BGHSt 41, 182ff.) seinen Weg fortgesetzt, die Strafbarkeit nach § 240 StGB stetig auszudehnen. Wie schon zu Beginn berichtet, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 7. März 2011

(BVerfG, 1 BvR 388/05) diese Entwicklung ausdrücklich gebilligt. Nur der „doppelt vergeistigte“ Gewaltbegriff, bei dem weder auf Täter, noch auf Opferseite physische Kraftwirkung notwendig sei, verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Zu deutsch, wer sich auf die Straße stellt, um ein Auto anzuhalten wendet keine Gewalt an. Wer sich auf die Straße stellt, um mehr als ein Auto anzuhalten wendet Gewalt an. Mögen auch die einzelnen Etappen dieses Weges jede für sich gut begründet und möglicherweise nachvollziehbar sein. Mag es unter großen Mühen und mit viel juristischem Verständnis möglich sein, auch heute noch von einer hinreichend bestimmten Definition von Gewalt zu sprechen. Eine zweite wichtige Erkenntnis muss sein, dass jedenfalls der durchschnittliche juristische Laie unterwegs den Anschluss verloren haben dürfte und der Begriff der Gewalt ohne profunde Kenntnis der Rechtsprechung nicht mehr zu erfassen ist.

Entgrenzte Rechtsprechung

Auch außerhalb dieser rein dogmatischen Perspektive wirft das juristische Nachspiel der Gleisbesetzung einige rechtspolitische Fragen auf. Insbesondere gilt es die Rolle der Rechtsprechung in der Geschichte des Gewaltbegriffs in den breiten Kontext des demokratischen Rechtsstaats zu stellen.

Das Prinzip der Gewaltenteilung trennt die Aufgaben zwischen Legislative und Judikative sauber ab. Die Gesetzgebung schafft den normativen Rahmen, die Rechtsprechung füllt diesen weiter aus. Nur selten und in engen Grenzen überholt gewissermaßen die Rechtsprechung die Gesetzgebung, indem sie die normativen Grenzen selbst extensiv oder restriktiv auslegt und damit auch den ihr gesteckten Rahmen selbst verändert. Nicht selten waren es mutige Richter, die auf diese Weise epochale Fortschritte in die Rechtswirklichkeit hineingetra-

gen haben. Trotzdem ist der Pfad der Rechtsfortbildung schmal, der Weg dorthin unübersichtlich und gefährlich. Auf der einen Seite droht stets die Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 103 Abs. 2 GG, auf der anderen Seite die Verwischung der Grenzen zwischen Judikative und Legislative.

Diese Gefahr hat das BVerfG im Jahre 1995 klar erkannt und dem BGH die Grenzen der Rechtsfortbildung aufgezeigt. Es begründete die Verwerfung des doppelt vergeistigten Gewaltbegriffs überzeugend damit, dass durch eine solche weite Interpretation der Gewaltbegriff in einer Weise entgrenzt werde, dass „die ihm vom Gesetzgeber zugedach-

te Funktion, unter den notwendigen, unvermeidlichen oder alltäglichen Zwangseinwirkungen auf die Willens-

freiheit Dritter die strafwürdigen zu bestimmen, weitgehend verliert“. Er beziehe „zwangsläufig zahlreiche als sozialadäquat betrachtete Verhaltensweisen in den Tatbestand ein, deren Strafbarkeit erst durch das in seiner Deutung ebenfalls umstrittene Korrektiv der Verwerflichkeits-Klausel in StGB § 240 Abs 2 ausgeschlossen wird“.



In der Entscheidung vom 7. März 2011 ist dieser klare Ton nicht mehr zu vernehmen. Nochmals: Wer sich auf die Straße stellt, um ein Auto anzuhalten wendet keine

Gewalt an. Wer sich auf die Straße stellt, um mehr als ein Auto anzuhalten wendet Gewalt an.

Ob diese (wenn auch vereinfacht dargestellte) Differenzierung überzeugt? Ob sie wirklich eine treffende Unterscheidung von sozialadäquatem und strafwürdigem Verhalten darstellt? Fragen, denen sich das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt sieht, deren Beantwortung an dieser Stelle aber dem/der LeserIn überlassen werden muss.

Politische Justiz

Wie bereits angedeutet, steht die strafrechtliche Behandlung von Sitzblockaden im Spannungsfeld von Judikative und Legislative. In einem letzten Schritt gilt es herauszuarbeiten, warum gerade im Bereich der strafrechtlichen Würdigung von Sitzblockaden die gegenwärtige Dominanz der Rechtsprechung bedenklich ist.

Als Hilfsmittel für diese Überlegungen soll das folgende - allgemein bekannte - Zitat von Ernst-Wolfgang Böckenförde dienen:

“Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“.

Eine dieser Grundbedingungen, von denen unser Staat abhängt, die der aber nicht selbst schaffen und garantieren kann, ist die sich in demokratischen Formen aktiv am öffentlichen Diskurs beteiligende bürgerliche Gesellschaft. Dies erfordert Bürger, die die im Grundgesetz garantierten Freiheiten und Rechte aus eigenem Willen und eigener Überzeugung wahrnehmen und politisch einsetzen.

Ein solches politisches Grundrecht ist die in Art. 8 I GG geschützte Versammlungsfreiheit, die nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein „wesentli-

ches Element demokratischer Offenheit“, ja sogar „ein Stück ursprünglicher ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ darstellt. Seit jeher war gerade der Topos der Versammlungsfreiheit der Ort, an dem Anspruch und Wirklichkeit, gesellschaftliche Realität und juristische Aufarbeitung fortwährend miteinander in Konflikt gerieten.

Auf der einen Seite stehen bewegte BürgerInnen, die ihren politischen Forderungen in Form von Demonstrationen Nachdruck und Gewicht verleihen wollen, auf der anderen Seite der nüchterne und distanzierte, vorgeblich neutrale und objektive Rechtsstaat. Treffen diese Fronten aufeinander, geht es vordergründig lediglich um die Entscheidung von Einzelfällen, insgesamt aber immer auch um das Austarieren staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte gegenüber ihren rechtsstaatlichen Begrenzungen.

Bezogen auf das Böckenförde-Zitat müssen wir dessen Stoßrichtung gerade umkehren. Grundaussage des Zitats ist, der Staat kann den BürgerInnen Freiheiten und Rechte garantieren. Dass diese auch genutzt werden, kann er aber nicht erzwingen. Gerichtet ist dieses Zitat also auf die Abgrenzung vom zwanghaften Staat, der mit diktatorischen Mitteln versucht, eine bestimmte politische Gesinnung durchzusetzen.

Gegenstand der Auseinandersetzung in der Diskussion um Demonstrationsfreiheit und Sitzblockaden ist ja nun nicht, dass die Ausübung des Versammlungsrechts erzwungen werden solle. Gegenstand der Diskussion sind vielmehr Umfang, Reichweite und Grenzen der garantierten Freiheiten und Grundrechte. Eben diese Rahmenbedingungen kann der Staat jedoch durchaus beeinflussen. Ob sich BürgerInnen aktiv politisch in die Gesellschaft einbringen hängt nicht zuletzt davon ab, welche legalen Mittel und Wege ihnen hierfür zur Verfügung stehen.

Letztlich hat der Staat somit zumindest mittelbaren Einfluss darauf, ob sich die von ihm nicht zu garantierenden Voraussetzungen realisieren. Er muss die freiheitliche Rechtsordnung so ausgestalten, dass sich die Gesellschaft politisch entfalten und wirken kann. Der Staat lebt also von Voraussetzungen, deren Entstehung und Entfaltung er immerhin begrenzen oder fördern kann.

Dabei entsteht der Konflikt, wer darüber entscheidet, in welchen Grenzen die Gesellschaft politisch aktiv sein darf. In einem Rechtsstaat sind hierfür in erster Linie Gesetzgebung und Rechtsprechung berufen. Es sind dies die Organe, die die Herrschaft des Volkes stellvertretend ausüben. Ihre Aufgabe besteht mithin auch darin, Veränderungen in den Anschauungen und Auffassungen der Gesellschaft Rechnung zu tragen. In der gesellschaftlichen Realität sind solche Blockadeaktionen nämlich längst ein Faktum. Sie sind Methode und Ausdrucksform bürgerlichen Engagements in Ausnahmesituationen ge-

worden (Castor, Stuttgart 21, etc.). Unumstritten sind sie freilich nicht.

All dies sind politische Prozesse und können nichts anderes sein. Der Streit um die Legalität von Blockadeaktionen im Rahmen von Demonstrationen ist notwendig in diesen fundamentalen politischen Kontext zu stellen.

Die Kernfrage lautet diesbezüglich: Soll in unserer Gesellschaft eine Blockade, die dem Zweck dient, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, um damit an der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen, dem Grunde nach erlaubt oder dem Grunde nach strafbar sein. Davon streng zu unterscheiden ist die - hier nicht weiter zu vertiefende - Frage, ob es möglich sein soll, gegen eine solche Versammlung vorzugehen und die Interessen der von der Blockadeaktion Betroffenen zu schützen. Nicht alles was unrechtmäßig ist, muss auch strafbar sein.

Über diese Kernfrage muss sich zu allererst die politische Gesellschaft eine Meinung bilden. Im weiteren Verlauf wird der Gesetzgeber reagieren, sich seine eigene Meinung bilden und entsprechend tätig werden müssen. Gerade die öffentlichen Debatten über die Blockaden gegen Castor Transporte und die Proteste rund um Stuttgart 21 haben aber gezeigt, dass solche Diskussionen über die Legalität von Blockadeaktionen noch lange nicht abgeschlossen sind.

Solange dieser politische Prozess andauert, muss sich die Rechtsprechung in Zurückhaltung üben. Es geht um die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Grenzen der Ausdrucksformen politischer Teilhaberechte. Die Ausdifferenzierung dieser Faktoren ist nicht primäre Aufgabe der Rechtsprechung, sondern Aufgabe der Gesetzgebung, mithin Aufgabe der sich in den gesetzgebenden Organen organisierenden Gesellschaft selbst.

Die Rechtsfortbildung im Rahmen des § 240 StGB muss immer wieder vor diesem Hintergrund reflektiert und geprüft werden. Die Rechtsprechung agiert auf unsicherstem Grund in hoch politischem Terrain. Jede Entscheidung, jede Auslegung in diesem Gebiet ist eine politische Aussage, eine Verschiebung von Gewichten, eine Manifestation von Deutungshoheit und nicht zuletzt politischer Macht. Mit anderen Worten: politische Justiz.

Politische Justiz ist kein Verbrechen, aber sicheres Zeichen dafür, dass es Politik und Gesellschaft versäumt haben, im demokratischen, öffentlichen Dialog eine eigene Lösung zu entwickeln.

Thomas Seefried

Vermummungsverbot für Polizisten?!

In einigen Tagen wird das Vermummungsverbot 26 Jahre alt – am 28. Juni 1985 beschloss der Bundestag die seitdem in § 17a VersG gesetzte Norm. Politisch war das damals auf offizieller Seite eine Antwort auf die sogenannten „Schwarzen Blocks“ und gerichtet auf die Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten im Rahmen von Demonstrationen.

In all diesen Jahren hat das Vermummungsverbot, das mit den Stimmen der damaligen schwarz-gelben Koalition beschlossen worden war, von unterschiedlichsten Seiten viel Kritik erfahren. Es stelle Demonstranten und in denkbaren Fällen auch unbeteiligte Passanten unter Generalverdacht und sei zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Beispielsweise Gewerkschaftsmitglieder würden aus Angst vor einem Verlust ihres Arbeitsplatzes oder vor Repression durch politische Gegner an der frei-

en Ausübung der in Art. 8 des Grundgesetzes garantier- ten Versammlungsfreiheit gehindert.

Diese Kritik wird durch ein Urteil des Amtsgericht Rotenburg (Wümme) vom 25. Juli 2005 bestätigt, das einen wegen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot angeklagten Demonstranten freisprach, da er sich lediglich zum Schutz vor Racheakten durch politische Gegner ver- mummt habe, nicht aber, um eine etwaige Strafverfol- gung unmöglich zu machen.

Freilich könnte man dem entgegenhalten, wer eine De- monstration besuche, um dort seine Meinung zu äußern, könne, solle und müsse auch außerhalb der Menschen- menge zu dieser Meinung stehen.

Doch gehört zur Meinungsäußerung auf einer Demon- stration auch schon allein die Anwesenheit, gewisserma- ßen die rein körperliche Verstärkung der die Meinung Vertretenden. Je mehr Menschen auf einer Demonstra-

tion mitlaufen, desto gewichtiger die vertretene Ansicht, egal wie viele der Mitläufer ihre Forderungen auch verbal oder auf Transparenten äußern. Gerade das ist ein besonderer Aspekt und sicherlich auch Teil des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Den Menschen wird eine gleichermaßen einfache, direkte und wirksame Form der politischen Teilhabe ermöglicht. Wie wichtig dies sein kann, zeigen nicht zuletzt die aktuellen Demonstrationen in Nordafrika. Manchmal wichtiger sogar als Wahlen – und bei denen wird man wohl nicht am Grundsatz der Geheimheit rütteln. Auch wenn Mehrheit kein wissenschaftliches Argument mit Gewicht ist, sei zudem angemerkt, dass es auf europäischer Ebene ähnliche Regelungen lediglich in den deutschsprachigen Ländern und in Italien gibt.

Die meisten Länder Europas haben allerdings eine andere Regelung, die es in Deutschland bisher nur in Berlin gibt: Eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten. Meist mit Hilfe einer nach außen sichtbaren Identifikations-



nummer wie beispielsweise in Italien und teilweise sogar durch Namensschilder (z.B. in Belgien) sind Polizisten dazu verpflichtet, sich bei ihren Einsätzen nach außen zu identifizieren. In Schweden ist diese Pflicht auf Einsätze bei Demonstrationen begrenzt.

Warum dies? TeilnehmerInnen von Demonstrationen begehen Straftaten. An Demonstrationen nehmen allerdings nicht nur DemonstrantInnen teil, sondern eben auch PolizistInnen. Und auch diese können Straftaten begehen. Sicherlich nicht zuletzt am 1. Mai diesen Jahres in Berlin, als drei friedliche Teilnehmer einer Demonstration von Polizeibeamten ohne ersichtlichen Grund mit Faustschlägen und Pfefferspray angegriffen wurden. Makabere Besonderheit des Sachverhalts: Die Angegriffenen waren selber zivil gekleidete Polizisten. Sie haben nun Strafanzeige gestellt. Ob die Anklage weiter verfolgt wird, ist unsicher. 2008 wurden nur 4% der wegen Körperverletzung im Amt Verdächtigten abgeurteilt. Von den letztlich verurteilten wurden 25% freigesprochen.

Will man also Straftaten auf Demonstrationen verhindern und die Aufdeckung erleichtern, scheint es – bleibt man bei dem Mittel des Vermummungsverbots – unzureichend, die Maßnahmen auf die eine Seite der Veranstaltung zu beschränken. Unverhältnismäßige Eingriffe und Misshandlungen durch Polizeibeamte werden schon deshalb oft nicht angezeigt und eingereichte Anzeigen nicht weiter verfolgt, da eine Identifizierung der jeweiligen Person unmöglich war. Klar – gerade auf Demonstrationen sind PolizistInnen, leider notwendigerweise, mit Helm und Rüstung vermummt. Daher ist eine Kennzeichnungspflicht sinnvoll.

Gewissermaßen ausgleichende Gerechtigkeit also durch eine Kennzeichnungspflicht für Polizisten? Nein. Dieser Frage liegt der falsche, leider aber oft auf der Realität basierende Gedanke zu Grunde, PolizistInnen und DemonstrantInnen stünden auf zwei verschiedenen Sei-

ten. Allerdings handeln PolizistInnen als Exekutivorgane des staatlichen Gewaltmonopols und nehmen als solche an Demonstrationen teil. Bei Überschreitungen ihrer Befugnisse müssen sie dann aber persönliche Verantwortung übernehmen können. Deshalb plädiere ich für eine Kennzeichnungspflicht mit Hilfe einer nach außen sichtbar angebrachten Identifikationsnummer, die nur intern mit dem Namen der Person in Verbindung gebracht werden kann. Das würde einerseits die Vermummung der PolizistInnen aufdecken und andererseits die von Seiten der Polizeigewerkschaft befürchtete Gefahr der „Racheakte“ von DemonstrantInnen gegen mit Namen bekannten PolizistInnen vermeiden. Es ist zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung Baden-Württembergs eine Kennzeichnung dieser Art anstrebt.

Der Koalitionsvertrag sieht im gleichen Abschnitt auch ein „bürgerfreundliches Versammlungsgesetz“ vor. Im

Unterschied zu PolizistInnen nehmen diese BürgerInnen auf Demonstrationen ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit wahr und leisten damit häufig einen entscheidenden und wichtigen Beitrag zur politischen Willensbildung. In Anknüpfung an oben dargestellte Problematik des Vermummungsverbotes, kann ein bürgerfreundliches Versammlungsgesetz damit nur eines ohne dieses Verbot sein.

Jakob Faig

Der Hundebissfall

Am 28. April fand der Berufungsprozess des „Hundebissfalls“ am Landgericht statt.

Nachdem eine verwirrte Passantin ein angebliches Verbrechen in einer Kneipe beklagte, hatte Kingsley O., ein damals 42-jähriger Deutscher nigerianischer Herkunft, die Polizei um Hilfe gerufen.

Zwar konnten die Beamten vor Ort schnell klären, dass es das Verbrechen in der Kneipe gar nicht gab, jedoch eskalierte die Situation, als O. sich weigerte, seine Identität preiszugeben. Stattdessen wollte er zu seinem 8-jährigen Sohn, der auf der anderen Straßenseite wartete.

O. wurde von einem Polizeihund in Arme, Hüfte und Unterschenkel gebissen und von einem Polizisten mehrere Male ins Gesicht geschlagen, so dass er ins Krankenhaus

musste. Die Tat könnte rassistisch motiviert sein, denn im Verlauf des Streits soll von Seiten der Polizei „Hol mal den Hund – friss den Neger“ gesagt worden sein.

Auf die Strafanzeige des Betroffenen hin erging ein Strafbefehl, aber nicht gegen die Beamten - deren Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt wurden eingestellt -, sondern gegen den Gebissenen selbst, der sich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht haben soll.

Der Angeklagte wurde dann im Januar 2008 vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 500 Euro wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Bedrohung verurteilt, wobei Staatsanwalt und Richter die Verschärfung der Geldstrafe sogar mit dem „penetranten Nachtatverhalten“ des Angeklagten begründeten, nämlich seinen bis zuletzt formulierten Rassismus-Vorwürfen gegenüber der Polizei.

Dass das Gericht O. in keiner Weise Glauben geschenkt hat, hätte ihn dazu bewogen, Deutschland zu verlassen. "Er war und ist schwer enttäuscht von der juristischen Aufarbeitung", so sein Verteidiger Moos.

Der Berufungsprozess endete, nachdem die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden war, mit dem besten noch zu erreichenden Ergebnis: O. wurde unter Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 StGB).

Vor allem aber hat der Verteidiger Moos die Gelegenheit genutzt, um auf die Problematik des Falls hinzuweisen, in dem das Opfer zum Täter wurde und am Ende allein vor Gericht stand. Moos kritisierte die "Gewaltspirale" der Polizei, die "völlig unverhältnismäßig" gewesen sei und brachte den seiner Meinung nach vorhandenen "Alltagsrassismus" ins Gespräch. Wäre der Anrufer "ein Weißer mit Schlips" gewesen, wäre es nie zu der Gewalttat gekommen, ist sich Moos sicher.

Lena Herbers

Räuber und Gendarm im Wendland

Vier akjot_innen beim Castorprotest. oder: Sophie, schreib doch mal was für die Breitseite!

Es könnte um zwei zwölfjährige Mädchen gehen, die, das Haupt vom Krönchen geziert, um eine Hundertschaft Polizisten hüpfen und sie nach ihrem Stromanbieter fragen. Um den Hals bunte Seidentücher, die sie subversiverweise ab und zu über den Mund ziehen: trotz des Vermummungsverbotess! Ihre Mütter stehen ein paar hundert Meter weiter im Zirkuszelt und kochen Eintopf für die durchgefrorenen Demonstranten.

Wir sagen: Oh, erst zwölf! Dann darf euch die Polizei nicht festhalten! Sie sagen: Wissen wir. Und das ist eigentlich schon alles, was man über das Wendland wissen muss.

Rentner, die darüber fachsimpeln, an welcher Stelle man sich am günstigsten durch den Wald schlagen kann und

Mütter, die ihren Kindern die Ermittlungsausschussnummer auf den Arm schreiben. Frauen mittleren Alters in 90er-Jahre-Trainingsjacken, die ihre Nordic Walking-Strecke zwischen Polizeilinie und Schienen verlegt haben- aber wer will sie aufhalten?

Gelbe Kreuze geben an, wo Freunde wohnen.

Und neben der Bevölkerung mit DAN-DY-Kennzeichen: 30.000 Demonstranten und wir. Eine Stimmung zwischen Volksfest und echter Bürgerinitiative auf der einen Seite. Schaut, wie kunstvoll die Bauern ihre Trecker verkeilt haben! Auf der anderen Seite könnte es aber auch darum gehen, wie es sich anfühlt, wenn 50 Polizisten in voller Montur mit Helm und Schlagstock ohne ersichtlichen Grund von der Seite in eine Kundgebung mit zahlreichen Familien mit Kindern einmarschieren und der schwarze Block das mitbekommt. (Der Grund war im Übrigen, dass ein paar Leute über Stunden hinter der Kundgebung mit

Spaten die Straße unterhöhlt hatten- was wir zu dem Zeitpunkt nicht wussten.)

Nachts der gesamten Polizei Nordrhein-Westfalens auf der Straße begegnen. Vorsicht vor den Baden-Württembergern! - Niedersachsen sind okay.

Es könnte darum gehen, wie weit man mit einem vom EA ausgedruckten Kongressschildchen kommt- und wieviel weiter einen ein Anwaltsausweis bringt, wenn es wirklich ernst wird. Schlafentzug und Angst auf der einen Seite- grenzenlose Solidarität auf der anderen. Berufsdemonstranten, die sich nur mal ordentlich mit der Polizei prügeln wollen. Und Einsatzleiter, die ihren "besten Jungs" noch eine extra Flasche Pfefferspray mitgeben. (Angst um Thorsten: „Wenn du noch einmal Schneider - privat übers Headset anrufst, wirst du als Zivi gelyncht.“) Während 1.000 andere im Gleisbett kuscheln. Wir nennen es Kessel- die nennen es Gefangenensammelstelle. Und

die Erkenntnis, dass die Organisation der Gesamtpolizei Deutschlands nicht mit den Strukturen einer wirklich gut durchgeplanten und sehr kreativen Bürgerinitiative mithalten kann.

Aber was haben wir da eigentlich gemacht? - Jedenfalls keine Demobeobachtung! Während wir bei Demobeobachtungen in Freiburg auf unserer Neutralität bestehen, also nicht Teil der Demonstration sind, sondern nur beobachten und dokumentieren, waren wir diesmal Teil des Ermittlungsausschusses und somit auch der Demonstration. Dieser Unterschied ist wichtig in beide Richtungen. Einerseits muss klar sein, dass der akj in Freiburg seine Neutralität bei Demobeobachtungen wahrt, auch wenn einige akjot_innen in anderer Beziehung Position ergreifen. Andererseits waren wir vier einfach nicht als Beobachter unterwegs. (Beobachter gibt es im Wendland aber trotzdem, und zwar durch das Komitee für Grundrechte und Demokratie [grundrechtekomitee.de], zu erkennen

an grünen Warnwesten und mit amtlichen Ausweisen, im Übrigen Mitherausgeber des jährlich erscheinenden Grundrechteports).

Das ganze fand statt vom 5.-9. November 2010, anlässlich des 12. Castortransportes von der Wiederaufbereitungsanlage La Hague(F) zum Zwischenlager bei Gorleben im Wendland. Eine Woche zuvor hatte der Bundestag die Laufzeitverlängerung der deutschen Atomkraftwerke beschlossen. Durch Proteste und Blockaden auf der gesamten Strecke dauerte der Transport insgesamt 92 Stunden, länger als je zuvor.

Unter den Helfern des Ermittlungsausschusses waren wir die am weitesten Gereisten, die meisten EAler und Anwälte kamen aus dem norddeutschen Raum.

Unsere weite Reise traten wir zu viert im Opel Corsa an: 700km, ein Referendar, ein Doktorand, zwei Studenten.



Auf den letzten paar Kilometern verdichteten sich die Anzeichen des Protestes, spätestens mit den sieben -bemannten- Mannschaftswagen der Polizei, die vor dem EA-Büro warteten. Dort angekommen(GPS, Freunde, GPS.) wurden wir von der Abendschicht in den Stand der Dinge eingewiesen und mit Karten versorgt.

Die Infrastruktur des Protestes im Wendland ist definitiv nicht zu unterschätzen- Es gibt zahlreiche Aktionen an verschiedenen Stellen im Landkreis, angemeldete Kundgebungen und Infopunkte.

Es läuft das Radio Freies Wendland mit Nachrichten über die derzeitigen Geschehnisse, Verkehrsinfos (Verkehrssperren und Umgehungsmöglichkeiten) und Revolutionsliedern. Bauern stellen Scheunen zur Übernachtung zur Verfügung, es gibt Camps mit großen beheizten Zirkuszelten, Sanitäter, Duschen und fast überall heißen Kaffee und VoKü-Essen aus Lebensmittelspenden.

Während des Protests ist das EA-Büro ständig besetzt. Es wird erfasst, ob Demonstranten in Gewahrsam genommen wurden, Unterstützung durch Anwälte organisiert und Gedächtnisprotokolle der Verletzten und Festgenommenen werden gesammelt.

Wir Freiburger waren Teil eines Legal Teams des EA. Diese bestehen aus Anwälten und EAlern(Nichtanwältinnen), die bei Aktionen der Demonstranten direkt vor Ort sind. Und so liefen wir mit Pincodegeschützten Handys durch Kundgebungen, erfragten die Namen von Einsatzleitern, beobachteten und dokumentierten Polizeiaktionen, verteilten EA-Nummern, meldeten uns bei Neuigkeiten beim EA, brachen um 5h morgens auf, um mit 2000 Schottern zu den Gleisen zu wandern, entdeckten Drohnen, protestierten lauthals über unverhältnismäßige Einsätze von Gewalt, guckten unseren Anwälten zu, wie sie, den Anwaltsausweis gezückt, Auskünfte verlangten und auf

ihrer Berufsfreiheit bestanden und hockten nachts im Wald und sahen 1000 Leuten beim wortwörtlichen Widersetzen (und zwar auf dem Gleis) zu (Bezugsgruppenname der Anwälte: "pacta". Wie pacta sunt servanda. "Erlaubnistatbestandsirrtum" war zu lang.).

Zu beobachten gab es viel. Vor allem viel schlicht rohe Gewalt. Pfefferspray und Schlagstöcke wurden großzügig eingesetzt, von Polizisten mit Helm und Kampfanzug gegen Demonstranten in Turnschuhen und Trainingsjacke, ohne Vorankündigung und vor allem präventiv(obwohl unmittelbarer Zwang!). Das Schutzwaffenverbot(§ 17a VersG) wird bei Fahrzeugkontrollen großflächig durchgesetzt(Schaumstoffteile und Planen), im noch günstigsten Fall gab es Platzverweise.

Viele der 20.000 Polizisten sind jung und erhalten bei dem Protest im Wendland ihre Feuertaufe. Die Versorgung, Ablösung, Absprache der Polizei funktioniert nicht

richtig(Blockaden): Im Ergebnis hat man verängstigte Leute mit Waffen und Schutzanzug vor sich, die - so geht zumindest das Gerücht - für die Überstunden am Wochenende nichteinmal bezahlt werden.

Mischt man dies mit, sagen wir, einem schwarzen Block in der Überzahl, erhält man eine äußerst explosive Mischung. -Wir als EA-Teil wurden aber wesentlich anders behandelt, durch Polizeiliniern gelassen und in "Kritik"("UNVERHÄLTNISSMÄßIG!") auch ernster genommen.

Das Wochenende im Wendland war meine erste Demonstration dieser Größenordnung. Die Position, in der wir als EAler waren, ist natürlich kaum mit der eines normalen Demonstranten zu vergleichen- und die, in der wir als "unfertige Juristen" waren, nicht mit der eines Anwaltes- ich glaube aber, dass wir an diesem Wochenende den EA und somit den Protest sinnvoll unterstützt haben

(und nebenbei einiges über Grundrechtseingriffe und Polizeirecht gelernt).

Und wer mehr hören will, kommt nächstes Mal mit.
Und so verbleibe ich mit libertären Grüßen an die Kolleg@s-Schneider(privat)

Sophie Charlotte Bahr

**16 Studierende + 16 AnwältInnen + 7 Fachbereiche
+ 9 Kanzleien + 14 Vorträge + 4 Wochen**

Akj-Gruppenpraktikum 2011.

Natürlich besuchten wir Gerichtstermine, schrieben Protokolle, lasen Akten und lösten Fälle. Wir freundeten uns für Kopien mit der Sekretärin an, recherchierten in der Kanzleibibliothek, dem Seminar oder auch mal im Sachverständigenarchiv des Verwaltungsgerichts. Und selbst ein Gefängnisbesuch zählte zu den gewonnenen Eindrücken.

Neben diesem Teil des Praktikums, in dem alle Studierenden jeweils einem Anwalt oder einer Anwältin zugeteilt waren, fanden jede Woche zwei bis drei Veranstaltungstage mit Vorträgen an der Uni statt. Diese besuchten alle PraktikantInnen gemeinsam und manchmal kamen noch andere Interessierte dazu. Die Dozenten waren zumeist

die AnwältInnen selbst, aber auch Mitarbeiter vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und dem Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebung (SAGA).

Dabei wollten wir verschiedene Rechtsgebiete kennen lernen. Besonders interessiert haben uns Bereiche, die einem im Studium eher selten unterkommen. So das Asylrecht, Völkerstrafrecht oder Medizinrecht. Mit Beiträgen zum Arbeits-, Familien-, Polizei- und Versammlungsrecht waren aber auch Themen vertreten, die uns früher oder später sicher noch beschäftigen werden. Der fast schon familiäre Rahmen der Vorträge sollte es den Teilnehmenden zudem ermöglichen, ungeniert Fragen zu stellen und zu diskutieren.

In dieser kurzen Zeit konnten wir als Studierende ohne Praxiserfahrung zwar unmöglich jedes Detail verinnerlichen. Mit Begriffen wie Qualifikationsrichtlinie, Gүн-

stigkeitsprinzip, Therapieunterbringungsgesetz oder Zerrüttelungsprinzip dürften aber alle Teilnehmenden mittlerweile mehr anzufangen wissen als vorher. Denn ob die Vorträge nun feurig oder juristisch-sachlich, mit Folien oder Power Point, dickem Reader oder ganz ohne Thesenpapier gehalten wurden: allen ReferentInnen war daran gelegen, uns einen repräsentativen Einblick in ihr persönliches Spezialgebiet zu geben. Oft gingen sie dabei neben dem juristischen Hintergrund auf die mit dem jeweiligen Gebiet verknüpften gesellschaftspolitischen Problemstellungen ein.

Auch in den Kanzleien bemühten sich die AnwältInnen, die Studierenden so gut wie möglich einzubinden. So wurde bei gemeinsamen Kaffeepausen der Querulantenwahn im Reiserecht beklagt und selbst jetzt besucht eine Studentin noch Gerichtstermine ihres Betreuers. In Kanzleien, die mehrere PraktikantInnen aufnahmen, tauschten sich diese auch untereinander aus und arbe-

iteten zusammen.

Die Teilnehmenden hatten also nicht nur die Möglichkeit, sich mit der täglichen Arbeit im Anwaltsberuf vertraut zu machen. Sondern jedeR Einzelne profitierte auch von dem breiten Spektrum an Spezialgebieten, das die AnwältInnen, Instituts- und SAGA-MitarbeiterInnen sowie engagierte Referendare unter sich vereinten.

Laura Zimmermann

«Inspirierend»

Almut Peters ist 26 Jahre alt und hat letztes Jahr in Freiburg Examen gemacht. Seit Herbst studiert sie in London im Rahmen eines LL.M.-Programms.

Im Folgenden lest Ihr ein Interview mit Ihr zu Ihren Erfahrungen mit Justitia Mentoring.

Wann und wie lange wurdest du von Justitia gefördert?

Ich bin 2008, in meinem fünften Fachsemester, als Mentee dazugekommen. Das ging bis zum Ende meines Studiums. Und ein Jahr später, also 2009, bin ich gleichzeitig noch Mentorin für eine Studentin geworden, die damals im zweiten Semester war.

War das Programm neu, als du angefangen hast?

Nein, das Programm gab es schon länger.

Wie genau sah die Förderung aus?

Ich hatte eine Mentorin, die mir zugeteilt war und die die Individualbetreuung gemacht hat. Es gibt ja die drei Säulen von Justitia, und davon ist die Individualbetreuung die erste. Mit meiner Mentorin habe ich verschiedene Themen besprochen, insbesondere die Examensvorbereitung, aber auch längerfristige Planungen wie z.B. die LL.M.-Bewerbung. Es war gut, jemanden zu haben, mit dem man sich Gedanken darüber machen kann, wo man überhaupt fachlich hin will, und dann ganz konkret die Zwischenschritte zu planen, die man dafür unternehmen muss.



Hattest du ein Highlight von Justitia?

(lacht) Ich glaube, ich habe von dem ganzen Programm sehr profitiert, sowohl von meiner Mentorin als auch von anderen Angeboten, den Gruppenveranstaltungen und dem peer-to-peer Mentoring. Aber das wichtigste für mich war der Austausch mit meiner Mentorin.

Hat dir Justitia dabei geholfen, beruflich da zu stehen, wo du jetzt stehst?

Ja, auf jeden Fall. Es war zum einen eine gute Unterstützung in der Examensphase. Zum anderen würde ich denken, dass die Berufsbilderveranstaltungen mir längerfristig neue Perspektiven aufgezeigt haben und auch gerade, was ich besonders wichtig finde, Vorbilder gegeben haben. Zum Beispiel war ich auf einer Veranstaltung, auf der sich drei Jura-Professorinnen vorgestellt und von ihrer Karriere berichtet haben. Das war sehr inspirierend,

weil man ja gerade in Freiburg nicht viele Jura-Professorinnen als Vorbilder hat.

Hältst du Justitia für notwendig?

Ich hatte am Anfang ehrlich gesagt ein bisschen Zweifel an dem Konzept, weil ich im Studium mitbekommen habe, dass das Geschlechterverhältnis bei den Jurastudierenden ziemlich ausgewogen ist. Deshalb dachte ich, eigentlich braucht man kein spezielles Frauenförderprogramm.

Aber wenn man sich das Geschlechterverhältnis in juristischen Berufen anschaut – im akademischen Bereich, aber auch in sonstigen beruflichen Feldern –, dann ist es einfach so: Je höher man kommt, desto weniger Frauen gibt es. Und das sehe ich schon als Rechtfertigungsgrund für das Programm von Justitia, nämlich schon im Studium Grundlagen zu legen, die die weiteren Aufstiegschancen

von Frauen fördern, gerade indem weibliche Vorbilder sichtbar gemacht werden.

«Unterstützung von Studentinnen»

Hanna Schrage ist 22 und studiert im 2. Semester Jura. Davon hat sie schon in Berlin und Amsterdam 6 Semester Kunstgeschichte studiert.

Warum hast du dich bei Justitia beworben?

Das erste Mal, das ich davon gehört habe, war als Johanna, eine der Leiterinnen des Programms, in unsere BGB AG reinstolperte, es kurz vorstellte und einen Vorstellungabend ankündigen wollte, wo man sich weiter informieren konnte. Vorher fand ich solche Programme immer ein bisschen komisch; unbed-

ingt Frauen zu fördern hatte mich vorher nie besonders angesprochen. Aber ich dachte mir, es klang interessant und hatte auch von anderen gehört, dass sie zu diesem Vorstellungabend gehen würden. Also bin auch ich hingegangen und fand es direkt sehr sympathisch: die Personen, die das Programm leiten und die Idee, dass man sich unter Juristinnen hilft und stützt und Probleme, die man vielleicht als Frau im Jurastudium kriegen

könnte, denen man begegnen könnte, auch untereinander diskutieren kann, aber auch die freundliche und nicht ausschließende Art und Weise.

Wie sieht die Förderung genau aus?

Das Programm lief so ab: Nachdem ich einen Bewerbungsbogen und ein Bewerbungsschreiben, wo ich mich persönlich vorstellte, abgeschickt hatte, wurde



mir eine Mentorin zugewiesen, also eine andere Jura-studentin hier an der Uni Freiburg aus einem höheren Semester.

Meine Mentorin ist jetzt im neunten Semester, gerade in der Examensvorbereitung. Wir treffen uns circa einmal im Monat zum Mittagessen oder einer Tasse Kaffee und dann besprechen wir einfach, was mir so durch den Kopf geht, was für Probleme ich vielleicht habe - Manchmal quatschen wir auch einfach nur über Dinge, die gerade so passieren, und tauschen uns generell über das Studium aus.

Was erwartest du in der Zukunft? Ein Netzwerk vielleicht?

Ein Netzwerk eher weniger, das ist nicht so mein Wunsch - dafür vielmehr von erfahrenen Studenten unterstützt zu werden.

Die Beziehung, die ich jetzt zu meiner Mentorin habe, soll über das ganze Studium weiter laufen, bis auch ich vor dem Staatsexamen stehe. Mindestens bis dahin sollten wir in Kontakt bleiben, sodass ich sie bis dahin immer als Anlaufpunkt habe.

Von dem Programm selbst werden immer noch zusätzliche Veranstaltungen angeboten, wie Sprach- und Rhetoriktraining oder Informationen zu Auslandssemestern und -praktika. Das war eher mein Punkt, um das Netzwerk ging es mir gar nicht so sehr.

Das ist aber natürlich auch ein Vorteil.

Siehst du die Notwendigkeit für so ein Buddy-Programm nur für Frauen?

Das kann ich gar nicht so genau sagen, weil ich die Juristenwelt nicht so genau kenne, in wieweit so ein Bud-

dy-Program nur für Frauen also tatsächlich hilfreich sein könnte. Ich kenne die andere Seite nicht- wenn man diesen Weg jetzt als Frau im Alleingang gehen würde ohne Informationen und Hilfe von älteren Juristinnen zu bekommen, wie das wäre.

Es gibt eben das Klischee, dass der Juristenberuf eher ein Männerfeld sei und dass Frauen große Schwierigkeiten hätten, sich da durchzuboxen. Wenn das so wäre, wäre es sicherlich hilfreich, aber ich fände es auch gemein den Männern gegenüber (lacht), wenn sie davon ausgeschlossen werden. Aber wenn sie auch noch die Möglichkeit hätten, so ein Buddy-Programm zu bekommen, dann wäre es vielleicht schon ausgewogener.

Das fand ich auch komisch, dass nur die Frauen diese Förderung kriegen und die Männer das wohl nicht brauchen und alles alleine schaffen würden. Bei unserer Einführungsveranstaltung wurde gesagt, dass Frauen es wohl eher schwer falle, ein Netzwerk zu bilden und dass

Männer es wohl sehr leicht schaffen würden, plötzlich über fünf Ecken irgend ein tolles Praktikum zu finden. Das würden Frauen wohl nicht tun, weil sie sich nicht trauen, oder weil die Konkurrenz höher sei.

Wo willst du später mal hin, was ist dein Studienziel?

Im Studium will ich mich im öffentlichen Recht spezialisieren, wahrscheinlich in Richtung Völkerrecht. Arbeitsfelder, die ich mir vorstellen könnte wären Entwicklungszusammenarbeit, Förderung von Bildungssystemen im Ausland, in Richtung internationale Organisationen aber auch im Inland in den Ministerien, alles in dieser Richtung. Aber festgelegt habe ich mich noch nicht.

Die Interviews wurden geführt und aufgeschrieben von Rose Simon.



POLIZEI



Landeskriminalamt

freiberufliche(r) MitarbeiterIn
im Bereich informelle Mitarbeit (m/w)

Ihre Aufgaben: Sie bringen sich unauffällig aber engagiert in beliebigen Bereichen verschiedener einschlägiger Hochschulgruppen ein und leiten wichtige Informationen an Ihren Arbeitgeber weiter.

Ihr Profil: Hochschulerfahrung, bevorzugt in den Studiengängen Ethnologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Pädagogik o.ä.
Bereitschaft sich während des Dienstes in Hinblick auf Kleidung und Haarlänge den Gepflogenheiten des Umfeldes anzupassen.

Wir bieten: Verantwortliche und in besonderer Weise eigenverantwortliche Arbeit.
Hervorragende Einblicke in die alternative Szene, flexible Arbeitszeiten und Möglichkeit zu interessanten und tiefgehenden Kontakten im Arbeitsumfeld.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 31. Juli 2011 an unser Personalmanagement. Für ergänzende Informationen steht Ihnen Herr Simon Brenner unter 0711 5401-0 zur Verfügung.

Impressum:

Verantwortlich ist das gesamte Redaktionsteam, im Sinne des Pressegesetzes Rose Simon.

Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen - akj
c/o Fachschaft Jura
Platz der alten Synagoge 1
79085 Freiburg im Breisgau

Kontakt:

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln, Autoren oder zur ganzen Breitseite richtet ihr am besten per e-mail an breitseite@akj-freiburg.de oder per Post an die obige Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter www.akj-freiburg.de zu finden.

Persönlich sind wir immer Mittwochs um 20 Uhr in der Goldenen Krone beim Stammtisch anzutreffen.

